

Übersicht über die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung

Berechtigter Personenkreis für die Notbetreuung im Zeitraum 16.03.2020 – 22.03.2020

- Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.
- Kindern von Alleinerziehenden, wenn der Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag in diesem Zeitraum unter 2,2 % der üblichen Belegung.

Weiterer berechtigter Personenkreis für die Notbetreuung ab dem 23.03.2020

- Kinder, bei denen auch nur ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig ist.

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag nach dieser Öffnung bei maximal 7,5 % der üblichen Belegung.

Weiterer berechtigter Personenkreis für die Notbetreuung ab dem 27.04.2020

- Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden
- Kinder von Abschlusschüler/-innen
- es genügt, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist
- die HPTs der Jugendhilfe werden von den Betretungsverboten ausgenommen
- in HPTs, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung erbringen, werden Einzelfallentscheidungen ermöglicht

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag nach dieser Öffnung bei maximal 16 % der üblichen Belegung.

Weiterer berechtigter Personenkreis an der Notbetreuung ab dem 11.05.2020

- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben
- Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder
- Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort wieder in Anspruch nehmen
- Kinder von studierenden Alleinerziehenden bzw. solchen in Ausbildung
- Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann (z.B. Fernfahrer)
- Kinder von Vorabschlussschüler/-innen

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag nach dieser Öffnung bei maximal 24 % der üblichen Belegung.

Weiterer berechtigter Personenkreis für die Notbetreuung ab dem 25.05.2020

- Vorschulkinder
- Geschwisterkinder von Vorschulkindern und von Kindern mit einer Behinderung
- Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, dürfen auch in den Pfingstferien die Kindertageseinrichtung besuchen

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag nach dieser Öffnung bei maximal 39 % der üblichen Belegung.

Weiterer berechtigter Personenkreis für die Notbetreuung ab dem 15.06.2020

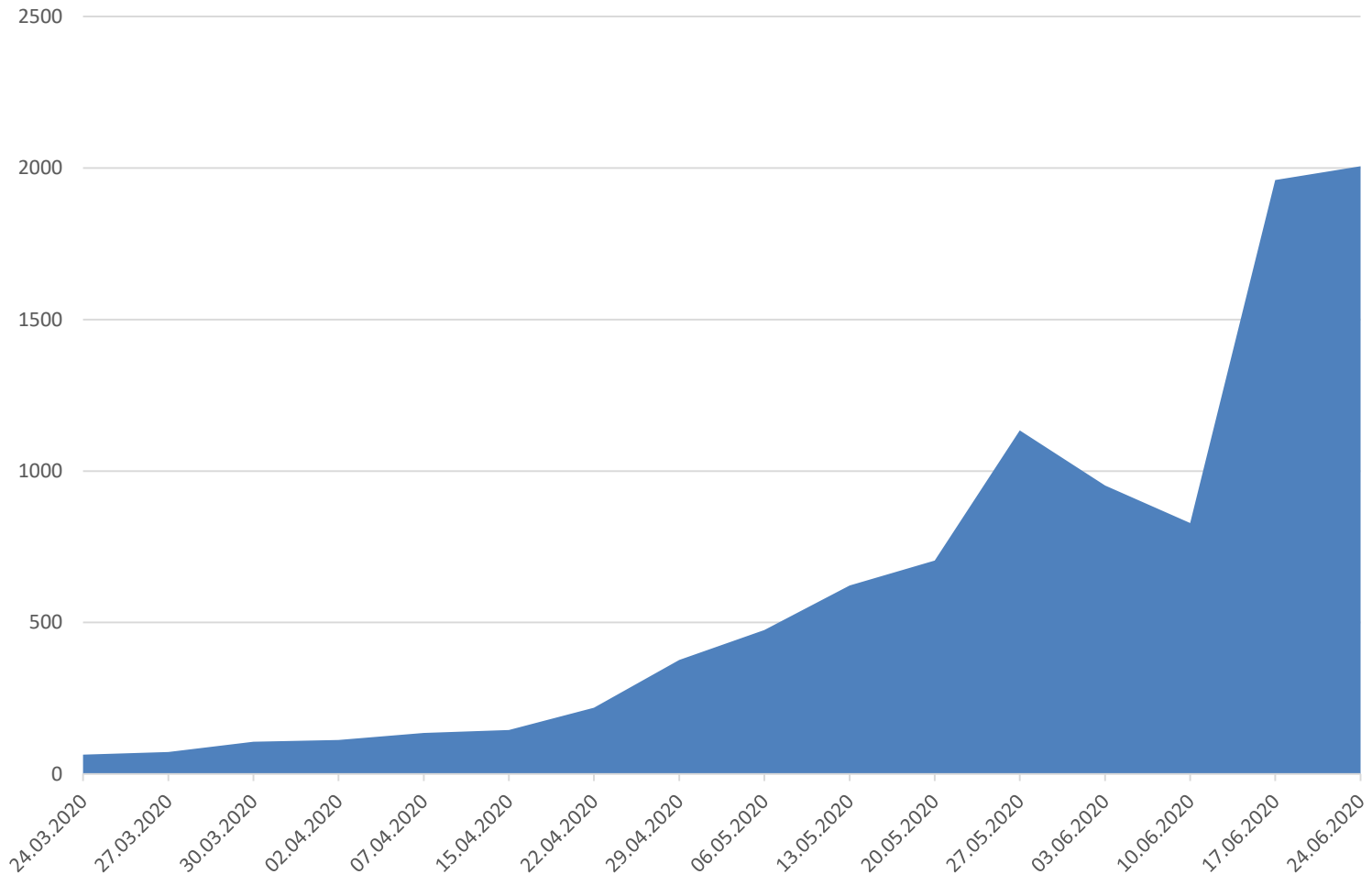
- Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden
- Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen
- Geschwisterkinder, die mit den eben genannten Kindern in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden

Die prozentuale Belegung der Kindertagesstätten in Kempten lag nach dieser Öffnung bei maximal 72 % der üblichen Belegung.

Regelung dem 01.07.2020

- Ab dem 01.07.2020 ist ein eingeschränkter Regelbetrieb möglich. Die Einrichtungen/Träger müssen ein Schutz- und Hygienekonzept vorweisen, das auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt wurde.
- Es wird weiter empfohlen, feste Gruppen innerhalb der Einrichtung zu bilden.

Anzahl der Kinder in der Notbetreuung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!